

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Diplomstudiengang Pädagogik  
an der Universität Bamberg  
Vom 10. September 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Bamberg vom 30. März 1983 (KMBI II S. 784), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden das Wort „begründeten“ gestrichen und die Worte „ein Zeugnis des Gesundheitsamtes“ durch die Worte „ein amtsärztliches Attest“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
  
2. § 18 a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches

Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.“

3. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 wird nach den Worten „gemäß § 29“ folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind,“
4. § 28 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft I und von etwa 30 Minuten im Fach Psychologie oder Soziologie. In dem zur Studienrichtung gehörenden Wahlpflichtfach gemäß § 29 richten sich die Prüfungsteile nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung, sofern es dort aufgeführt ist. In den anderen Wahlpflichtfächern ist eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten abzulegen.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erwachsenenbildung“ durch das Wort „Andragogik“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „Erwachsenenbildung/Elternbildung“ durch das Wort „Andragogik“ ersetzt.
  - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden die Worte „Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung“ durch das Wort „Andragogik“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe a werden der Schrägstrich und die Worte „außerschulische Jugendbildung“ gestrichen.
6. In § 35 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Worte „und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen“ eingefügt.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 27. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 3. August 2001, Nr. X/4- 5e66III - 10b/33 583.**

**Bamberg, 10. September 2001**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. September 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2001.**